

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a RV 8/90

AOK Trier-Saarburg,
Trier, Paulinstraße 21,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2 - 10,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. November 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterinnen J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richterinnen K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter S c h u l z für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 1990 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die klagende Krankenkasse verlangt von dem Versorgungsträger die Erstattung der Kosten für drei Krankenhausbehandlungen des bei ihr versicherten Schwerbeschädigten H. A. (A.). Bei A. war eine chronische spastische Bronchitis mit Lungenblähung als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH anerkannt. Er befand sich in der Zeit von Ende 1984 bis Ende 1985 dreimal in stationärer Behandlung und verstarb am 21. Dezember 1985 unter den Zeichen eines Herzversagens. Der Beklagte sah die anerkannten Schädigungsfolgen als wesentliche Ursache für den Tod des A. an und erkannte der Witwe Witwenrente zu. Das Begehren der Klägerin auf Erstattung der aufgewandten Krankenhauskosten in Höhe von knapp 12.000,-- DM lehnte er mit der Begründung ab, der Beschädigte sei nicht allein wegen der Schädigungsfolgen behandelt worden. Bei ihm habe auch eine coronare Herzerkrankung als schädigungsunabhängige Gesundheitsstörung vorgelegen. Außerdem sei der Beschädigte auch wegen eines schädigungsunabhängigen Prostataleidens behandelt worden. Es ließen sich keine konkreten Geldbeträge beziffern, die allein auf die Behandlung schädigungsbedingter Leiden entfielen. Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos (Urteile vom 12. Juni 1989 und 6. Februar 1990). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Auffassung des Sozialgerichts (SG) bestätigt, daß eine Erstattung ausscheide. Krankenhausbehandlungskosten, die teils schädigungsbedingt und teils nicht schädigungsbedingt angefallen seien, könnten nur erstattet werden, wenn eine Aufschlüsselung der auf die Schädigungsfolgen entfallenen Kosten möglich sei. Das sei hier nicht der Fall.

Dagegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin. Sie beanstandet die Auffassung des LSG, daß eine Erstattung selbst dann ausscheide, wenn - was hier weitere Feststellungen ergeben würden - während der stationären Behandlung schädigungsunabhängige Leiden lediglich mitbehandelt worden seien, die allein eine stationäre Behandlung nicht erforderlich gemacht hätten. In einem solchen Falle ließen sich die auf die Behandlung schädigungsbedingter Leiden entfallenden Kosten in der Weise abgrenzen, daß die gesamten Krankenhauskosten durch die Schädigungsfolgen verursacht und deshalb auch zu erstatten seien.

Die Klägerin beantragt,

die angefochtenen Urteile zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten der Krankenhausbehandlung ihres Versicherten A. zu erstatten,
hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.



Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daß ihr kein Erstattungsanspruch gegen den Versorgungsträger zusteht. Der Erstattung steht entgegen, daß der Beschädigte wegen Krankheiten stationär behandelt worden ist, die nicht als Schädigungsfolgen anerkannt waren.

Nach § 19 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz <BVG> (idF vom 4. November 1982 - BGBl I 1450 -) werden den Krankenkassen, die ihren Versicherten gegenüber nach Krankenversicherungsrecht zur Gewährung von Heilbehandlung verpflichtet sind, Aufwendungen für Krankenhauspflege erstattet. Satz 2 der Vorschrift beschränkt dies aber auf die Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen. Als Schädigungsfolge war bei A. eine chronische Bronchitis mit Lungenblähung anerkannt; diese ist auch während der mehrfachen Krankenhausaufenthalte mitbehandelt worden. Im Vordergrund der Behandlungen stand aber nach den Feststellungen des LSG eine globale Herzinsuffizienz, die sich zum Teil als Folge der chronischen Bronchitis, zum Teil als Folge einer schädigungsunabhängigen coronaren Herzerkrankung entwickelt hatte. Diese Feststellungen bleiben von den Angriffen der Revision unberührt und sind deshalb für das Revisionsgericht bindend (§ 163 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Angegriffen wird von der Revision lediglich die Auffassung des LSG, daß sich schädigungsbedingte und schädigungsunabhängige Behandlungsaufwendungen nicht trennen ließen und der Erstattungsanspruch daran scheitere. Die Klägerin meint, das LSG hätte bei weiterer Sachaufklärung zu dem Ergebnis kommen müssen, daß ohne die schädigungsbedingten Krankheitsursachen keine Krankenhausbehandlung erforderlich geworden wäre, und deshalb die entstandenen Kosten allein den Schädigungsfolgen zuordnen müssen. Diese Meinung trifft nicht zu, weil die unstreitig Krankenhausbehandlung erfordernde globale Herzinsuffizienz nicht als Schädigungsfolge anerkannt war. Allein die gleichzeitige Behandlung der Bronchitis mit Lungenblähung als anerkannter Schädigungsfolge reicht nicht aus, einen Erstattungsanspruch zu begründen. Die Kosten dieser Behandlung ließen sich im Rahmen der nach pauschalen Pflegesätzen abgerechneten Krankenhausbehandlung nicht aus den Gesamtkosten ausscheiden. Damit entfällt ein Erstattungsanspruch (vgl BSG SozR 3100 § 19 Nr 6).



Auf die vorherige Anerkennung der Herzerkrankung als Schädigungsfolge kann nicht deshalb verzichtet werden, weil die Versorgungsverwaltung im Rahmen der Witwenversorgung einräumt, daß sich die globale Herzinsuffizienz wahrscheinlich auch als Folge des anerkannten Schädigungsleidens entwickelt hat (vgl dazu BSG SozR 3100 § 19 Nr 19). Das Gesetz verlangt nach seinem klaren Wortlaut als Voraussetzung des Erstattungsanspruchs die Anerkennung der behandelten Erkrankung als Schädigungsfolge und gibt diesen Anspruch auch nur für Aufwendungen, die nach Wirksamwerden dieser Anerkennung entstanden sind (vgl § 19 Abs 3 Satz 1 BVG), selbst wenn im nachhinein eindeutig festgestellt werden kann, daß es sich von Anfang an um die Behandlung von Schädigungsfolgen gehandelt hat (BSG SozR 3100 § 19 Nr 7). Denn für diese Feststellung ist ein förmliches Verfahren, das Anerkennungsverfahren, vorgeschrieben, das grundsätzlich nur der Beschädigte einleiten kann (BSG SozR 3100 § 19 Nr 7). Dem Beschädigten steht es frei, welche Leiden er als Schädigungsfolgen anerkannt wissen und wofür er versorgungsrechtliche Heilbehandlung in Anspruch nehmen will. Die Anerkennung ist deshalb von einem ausdrücklichen Antrag des Versorgungsberechtigten abhängig; vorher kann sich die Krankenkasse weder gegenüber dem Versorgungsberechtigten noch gegenüber dem Versorgungsträger darauf berufen, daß es sich um eine Schädigungsfolge handele. (Zum Recht der Krankenkasse, einen einmal gestellten Antrag des Beschädigten weiterzuverfolgen, vgl jedoch BSG SozR 3-3100 § 19 Nr 1). Bei der Heilbehandlung von krankenversicherten Versorgungsberechtigten strebt das Gesetz nicht in jedem Fall einen vollständigen Ausgleich unter den beteiligten Leistungsträgern an. Es nimmt in Kauf, daß die Krankenkasse auch für Behandlungen aufkommt, für die materiell der Versorgungsträger zuständig wäre. Der Ausgleich erfolgt nur im Rahmen der zum Schutze des Persönlichkeitsrechts des Beschädigten vorgesehenen Antragstellung. Von dem Antrag des Beschädigten kann nur dann abgesehen werden, wenn aufgrund des Antrags der Hinterbliebenen der Sachverhalt aufzuklären war und danach nunmehr eindeutig feststeht, daß Schädigungsleiden behandelt worden sind (BSG SozR 3100 § 19 Nr 19). Die Anerkennung ist außerdem entbehrlich, wenn die Gesundheitsstörung durch die Behandlung beseitigt worden ist (§ 19 Abs 5 Satz 2 BVG).

Um beide Fallgestaltungen handelt es sich hier nicht. Schutzwürdige Interessen des Verstorbenen und seiner Angehörigen mögen einer nachträglichen Untersuchung des Ursachenzusammenhangs zwischen Schädigung und Herzerkrankung zwar nicht entgegenstehen. Es fehlt aber daran, daß dieser Ursachenzusammenhang im Hinblick auf Notwendigkeit und Umfang der Krankenhausbehandlung nicht eindeutig, sondern gerade streitig ist. In einem solchen Fall ist das Verlangen nach einer vorherigen Anerkennung der Gesundheitsstörung kein bloßer Formalismus; vielmehr hätte hier das Anerkennungsverfahren seinen eigentlichen Zweck erfüllen können, Zweifel über den Umfang des Heilbehandlungsanspruchs zu beseitigen und späteren Erstattungsstreitigkeiten vorzubeugen.



Es kann offen bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn der medizinische Sachverhalt offenkundig oder jedenfalls für einen medizinischen Sachverständigen eindeutig wäre (so lag der Fall in BSG SozR 3100 § 19 Nr 18). Ist dies aber zweifelhaft, weil auch das Ausmaß der mittelbaren Schädigungsfolgen im Streit ist, muß zur Klarstellung des Heilbehandlungsanspruchs eine gesonderte Anerkennung vorausgehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)